

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 5 BörsO

Az.: 2017/01



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 28. Februar 2017 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die Nichterfüllung der Nachweispflicht am 06. Dezember 2016 bzgl. der Produkte FGBL DEC16 (long), FGBM DEC16 (long) und FGBS DEC16 (long), bei denen aufgrund fehlerhafter Meldung die jeweiligen Positionslimite auf den Kundenpositionskonten überschritten wurden, mit einem

V e r w e i s

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,- € Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind am 06. Dezember 2016 bei drei Eurex Produkten erfolgte Verstöße gegen die aus § 14 Abs. 5 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) folgende Verpflichtung zur Führung von Nachweisen über die jeweiligen Kundenpositionen bei Überschreitung von Positionslimits.

Die Beteiligte ist ein Unternehmen der , einem weltweit tätigen Investmentbanking- und Wertpapierhandelsunternehmen. Sie bietet eine breite Palette von Finanzdienstleistungen und ist in vier Segmenten tätig: Investment Banking, Institutional Client Services, Investition & Lending und Investment Management. Sie ist seit August 2004 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA). Für sie sind derzeit 170 Händler zugelassen. Ihr Handelsvolumen lag in der Zeit von Januar bis einschließlich Oktober 2016 bei über 3.900.000 Trades mit einem Gesamtvolumen von über 3,5 Billionen Euro.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion am 06. Dezember 2016 auf, dass es bei den Produkten FGBL DEC16 (long), FGBM DEC16 (long) und FGBS DEC16 (long) zu einer Überschreitung der Positionslimits gekommen war. Diese waren mit Eurex Rundschreiben 113/16 vom 17. November 2016 für Euro-Bund-Futures (FGBL) auf 60.000 Kontrakte, für Euro-Bobl-Futures (FGBM) auf 55.000 Kontrakte und für Euro-Schatz-Futures (FGBS) auf 45.000 Kontrakte für den Zeitraum am 06. Dezember 2016 ab Handelsbeginn bis zum 08. Dezember 2016 (dem Verfallsdatum der genannten Kontrakte) festgesetzt worden. In dem Rundschreiben war zudem festgehalten, dass zu Handelsbeginn am 06. Dezember 2016 die Long-Positionen in den Dez. 2016-Kontrakten innerhalb der vorgegebenen Limite sein müssen.

Auf den Kundenpositionskonten der Beteiligten wurden deutlich höhere Kontraktzahlen, nämlich 188.520 bzgl. FGBL, 113.553 bzgl. FGBM und 69.689 bzgl. FGBS, festgestellt.

Daraufhin erfolgte ein reger Emailverkehr zwischen Mitarbeitern der Beteiligten und der HÜSt. Letztere wiesen wiederholt - letztmals mit Email um 15.14 Uhr - auf die Überschreitung der Positionslimite hin.

Der Grund für die Überschreitung blieb zunächst ungeklärt; die Beteiligte führte gegen 20.45 Uhr die Positionen unter das geforderte jeweilige Limit zurück. In einer weiteren Email vom 06. Dezember 2016 um 22.50 Uhr teilte ein Mitarbeiter der Beteiligten mit, aufgrund eines Schreibfehlers seien versehentlich Berichte geschickt worden, die irrtümlich wesentlich kleinere als die tatsächlich liquidierte Anzahl wiedergegeben hätten, was in den Eurex Systemen zu dem Hinweis auf Überschreitung der Positionslimite geführt habe; um 20.45 Uhr sei ein angepasster Close-out Bericht mit korrekter Anzahl der Kontrakte erfolgt. Es sei mit dem hierfür verantwortlichen Mitarbeiter gesprochen und die Wichtigkeit der rechtzeitigen und korrekten Übermittlung der Positionsberichte betont worden. Man bedauere den Fehler und bemühe sich sicherzustellen, eine Wiederholung auszuschließen.

Unter dem 12. Dezember 2016 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstoß gegen § 14 Abs. 5 BörsO. Sie legte dar, dass die Beteiligte zwar am Vormittag des 06. Dezember 2016 eine rechtzeitige Meldung bzgl. der Kundenpositionskonten durchgeführt, die Anzahl der gemeldeten Kontrakte aber nicht mit den seitens der HÜSt. festgestellten Kontraktanzahlen übereingestimmt habe. Trotz mehrmaliger Anfrage sei eine korrekte Meldung nicht erfolgt mit der Folge einer ungeklärten Überschreitung der Positionslimits.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 06. Januar 2017 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 14 Abs. 5 BörsO vorliege, weil die Beteiligte die bei einer Überschreitung von Positionslimits erforderlichen Nachweise nicht fristgemäß (bis 14.00 Uhr) erbracht habe.

Mit Verfügung vom 08. Januar 2017, ausgefertigt am 10. Januar 2017, hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2017 nimmt die Beteiligte ausführlich Stellung und erläutert die Hintergründe bzw. Auslöser des Fehlverhaltens. Sie räumt ein, zum fraglichen Zeitpunkt bzgl. der jeweiligen Positionen in den Dezember-Futures wegen eines Bearbeitungsfehlers eines Mitarbeiters die aus § 14 Abs. 5 BörsO folgenden Pflichten nicht gänzlich erfüllt zu haben. Bei Long-Short-Differenzen würden Glattstellungen manuell eingegeben. Diese manuelle Eingabe sei aufgrund eines Mitarbeiterfehlers, der die internen Verfahrensvorgaben der Beteiligten missverstanden und die Glattstellungen nicht gemäß dem Close-Out-Report durchgeführt habe, fehlerhaft gewesen. Versehentlich sei dadurch eine erhebliche Anzahl Long-Positionen in den Dezember-Futures, die intern bereits am 5. Dezember glattgestellt worden seien, nicht in den externen Glattstellungen gegenüber der Eurex berücksichtigt worden. Nachdem die HÜSt. eine nach Kunden aufgeschlüsselte Übersicht der offenen Positionen gefordert habe, hätten sofort Untersuchungen begonnen, der Fehler bei den Glattstellungen sei aufgedeckt worden, das zuständige Team habe um ca. 20.45 Uhr eine Glattstellung durchgeführt und der HÜSt. ein Update bzgl. der korrekten Glattstellungszahlen sowie eine Erklärung für den Vorfall übermittelt.

Die Beteiligte vertritt die Ansicht, dass weder ein vorsätzlicher noch ein fahrlässiger Verstoß gegen die Berichtspflicht gegeben sei. Der Grund beruhe auf einem Handhabungsfehler einzelner Personen im manuellen Abstimmungsprozess. Bedauerlicherweise sei der Fehler trotz einer 4-Augen-Prüfung nicht erkannt worden.

Die Beteiligte regt eine Verfahrenseinstellung an, da selbst bei Annahme eines Verstoßes ein solcher als geringfügig einzustufen sei, so dass der Sanktionsausschuss bei Ausübung seines Ermessens zu einer Verfahrenseinstellung gelangen könne.

Seit dem Vorfall seien die Ablauf- und Kontrollstrukturen verbessert worden. Mit den beteiligten Mitarbeitern seien Gespräche geführt worden. Unter Leitung der Compliance Abteilung habe eine Verfahrensüberprüfung stattgefunden, die von dem LDC-Team angewandten Verfahren zur Durchführung von Glattstellungen seien daraufhin verbessert worden, Schulungen des LC-Teams seien erfolgt. Letztlich seien nach einem Test am 23. Januar 2017 automatisierte Glattstellungen eingeführt worden, die das Fehlerrisiko bei manueller Eingabe erheblich mindern würden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der Beteiligten eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte die Umstände eingeräumt und einen Verstoß gegen Pflichten aus § 14 Abs. 5 BörsO nicht bestritten.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens ist sie ihren aus § 14 Abs. 5 BörsO folgenden Pflichten nicht in dem festgelegten Umfang nachgekommen und hat damit eine börsenrechtliche Schutzvorschrift nicht eingehalten.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt (06. Dezember 2016) und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Am 06. Dezember 2016 kam es zu einem Verstoß gegen § 14 Abs. 5 BörsO.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die BörsO unterfällt als Satzung damit dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG.

§ 14 Abs. 5 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer nicht nur zur Einhaltung der von Eurex festgesetzten Positionslimite sondern normiert auch eine Berichtspflicht bzw. Nachweispflicht bzgl. der jeweiligen Kundenpositionen und den wirtschaftlich Berechtigten. Die Vorschrift dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels.

Positionsobergrenzen sind unmittelbarer Ausdruck des Schutzgedankens an den Terminmärkten. Sie sollen die Integrität der Märkte stärken und die Marktbeteiligten vor exzessiven spekulativen Eskapaden bewahren. Die Einrichtung von Positionslimits dient auch dazu, Missständen vorzubeugen, die von der Übermacht Einzelner durch eine marktbeherrschende Stellung auszugehen drohen. Des Weiteren sollen sie die Bildung eines allzu starken Übergewichts an Terminpositionen im Verhältnis zum tatsächlichen Umfang des vorliegenden Angebots und der vorliegenden Nachfrage verhindern helfen. Auch die an die Überschreitung der Positionslimits gekoppelte Mitteilungs- bzw. Anzeigepflicht (Reporting) gem. § 14 Abs. 5 S. 3 BörsO dient dem oben genannten Zweck.

Es kann dahinstehen, ob die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften auf einem sog. Organisationsverschulden der Handelsteilnehmerin beruht. Darunter versteht man die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots, die innerbetrieblichen Abläufe so zu organisieren, dass Schädigungen Dritter in dem gebotenen Umfang vermieden werden, also für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Dies bedarf vorliegend keiner weiteren Darlegungen.

Jedenfalls ist der Beteiligten gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Mitarbeiters/ihrer Mitarbeiter wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach dieser Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der oder die Mitarbeiter, die - wie die Beteiligte dargelegt hat - für die Meldung der Positionen zuständig waren, waren zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten d.h. für sie tätig. Damit wird ihr Handeln der Beteiligten wie eigenes zugerechnet.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten des od. der Mitarbeiter der Beteiligten bestand nach eigenen Darlegungen darin, dass bei manueller Eingabe von Glattstellungen aufgrund eines Fehlers versehentlich eine erhebliche Anzahl Long-Positionen in den Dezember-Futures, die intern bereits am 05. Dezember glattgestellt worden waren, nicht in den externen Glattstellungen gegenüber der Eurex berücksichtigt wurden. Dieser Umstand führte dazu - wie oben dargelegt -, dass auf den Kundenpositionskonten der Beteiligten die mit Rundschreiben vom 17. November 2016, Nr. 113/16 festgesetzten Positionslimite für die Kontrakte FGBX, FGBL und FGBS „vermeintlich“ überschritten wurden.

Soweit die Beteiligte insoweit darauf hinweist, dass bereits tags zuvor, d.h. am 05. Dezember 2016 Glattstellungen erfolgt seien und eine Überschreitung nicht vorgelegen habe, handelt es sich dabei um Interna der Handelsteilnehmerin, die für die Beantwortung der Frage, ob ein Verstoß gegen § 14 Abs. 5 BörsO vorliegt oder nicht, unerheblich sind. Dem Wortlaut des § 14 Abs. 5 Satz 1 BörsO ist unzweideutig zu entnehmen, dass auf die Kundenpositionskonten (Geschäfte, die im Auftrag von Kunden ins T7 System eingegeben werden) der Börsenteilnehmer abzustellen ist, d.h. auf die „nach außen“ für die Eurex in ihren Systemen sichtbaren Konten. Nur so kann der mit den Positionslimits und der Nachweispflicht einhergehende Zweck erfüllt werden.

Trotz der - nach außen - gegebenen Überschreitung der Positionslimits hat die Beteiligte den in § 14 Abs. 5 S. 1 BörsO geforderten Nachweis bzgl. der wirtschaftlich Berechtigten, auf den Mitarbeiter der HÜSt. die Mitarbeiter der Beteiligten mehrfach hingewiesen haben, erst verspätet erbracht.

Die Beteiligte bzw. die für sie verantwortlich Handelnden haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Die Mitarbeiter der Beteiligten besaßen die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Handelsvoraussetzungen zu informieren. Mit Eurex Rundschreiben Nr. 113/16 vom 17. November 2016 wurden die Reporting- und Positionslimite für Dezember 2016 auch für die im vorliegenden Verfahren betroffenen Produkte FGBL, FGBM und FGBS festgelegt. Das Rundschreiben wurde ordnungsgemäß u.a. an alle Handelsteilnehmer bekannt gegeben. Zudem bestand durch die Einstellung des Rundschreibens im Internet die jederzeitige Möglichkeit, sich über den Inhalt des Rundschreibens zu informieren. Die Mitarbeiter der Beteiligten hätten die Positionslimite der betroffenen Produkte und die Konsequenzen bei Überschreitung von Positionslimiten (Nachweispflicht) ohne Schwierigkeiten erkennen können.

Wenn die Beteiligte auf fehlerhafte Eingaben aufgrund eines Versehens eines Mitarbeiters verweist, vermag dies den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht zu entkräften. Dies folgt u.a. auch aus dem Umstand, dass die Nachweispflicht - wie oben dargelegt - erst nach mehrmaligen Hinweisen der HÜSt. erfüllt wurde, obwohl es einer solchen Aufforderung nach dem Inhalt von § 14 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 BörsO nicht bedarf und bereits der erste per Email erfolgte Hinweis hätte genügen müssen, um die gebotene Reaktion der Beteiligten - unverzüglich - zu bewirken.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen die aus § 14 Abs. 5 BörsO folgende Verpflichtung in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks der Sanktionierung. Eine Verfahrenseinstellung, wie von der Beteiligten angeregt, angeregt, findet im Gesetz keine Stütze.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist dem Sanktionsausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (sog. Entschließungsermessen) eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 Börsenverordnung (BörsVO) die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung dem Sanktionsausschuss lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Soweit die Beteiligte auf Stimmen in der Literatur verweist, die von einem Ermessen des Sanktionsausschusses auch bzgl. der Frage einer Sanktionierung dem Grund nach ausgehen, basieren diese Ansichten auf einer Auslegung des § 22 Abs. 2 BörsG und verkennen die ergänzenden Regelungen im Hessischen Recht, das anders als z. B. in § 36 Abs. 2 S. 4 der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung keine Einstellung eines Sanktionsverfahrens bei geringfügigen Verstößen vorsieht.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten der Beteiligten, der lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Beteiligte hat nach Bekanntwerden der Umstände ihr Fehlverhalten bedauert und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um Wiederholungsfälle zu vermeiden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bzgl. der von der Beteiligten ergriffenen Prozessverbesserungen auf die obigen Ausführungen verwiesen. Sie hat sich zudem stets kooperativ verhalten und war um Aufklärung der Umstände bemüht.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende